

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2009/3/5 B1734/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.2009

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft
L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien
AVG §66 Abs2
Nö GVG 1989 §11 Abs4, Abs5

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch eine die erstinstanzliche Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung behebenden und die Angelegenheit an die Grundverkehrs-Bezirkskommission zurückverweisenden Bescheid; keine Verpflichtung zur Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch die Grundverkehrs-Landeskommission angesichts der nun in erster Instanz durchzuführenden Verhandlung; keine Bindungswirkung hinsichtlich der nicht vom Spruch getragenen Begründungselemente

Rechtssatz

Die Grundverkehrs-Landeskommission (GVLK) hat den bekämpften erstinstanzlichen Bescheid unter Berufung auf §66 Abs2 AVG behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Sachentscheidung an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen hat. Dies ist dann geboten, wenn der der Berufungsbehörde vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung durch die im Instanzenzug untergeordnete Behörde unvermeidlich erscheint.

Die Bindungswirkung eines gemäß §66 Abs2 AVG ergangenen Bescheides erstreckt sich über den Spruch hinaus nur auf die die Behebung tragenden Gründe und die für sie maßgebliche Rechtsansicht. Soweit die Begründung des angefochtenen Bescheides nicht vom Spruch getragen wird, sondern darüber hinaus ausführliche inhaltliche Überlegungen anstellt, tritt hinsichtlich dieser Begründungselemente keine Bindungswirkung ein. Die Grundverkehrs-Bezirkskommission ist daher zu einer ergänzenden Sachverhaltsermittlung und darauf aufbauenden (neuerlichen) rechtlichen Beurteilung berufen. Angesichts des Umstandes, dass nun in erster Instanz - gegebenenfalls auch im nachfolgenden Berufungsverfahren vor der GVLK - eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist, verpflichtet Art6 EMRK die GVLK nicht zur Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung bei Erlassung des angefochtenen Bescheides. Die Unterlassung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch die GVLK stellt daher in diesem Fall keine Verletzung von Art6 EMRK dar.

Einfachgesetzliche Frage, ob sich die belangte Behörde, die unter Zugrundelegung der Auffassung, dass der vom Vorsitzenden der Grundverkehrs-Bezirkskommission unterfertigte Intimationsbescheid nicht der Kollegialbehörde zuzurechnen sei, von der Unzuständigkeit der Behörde erster Instanz ausgeht, richtigerweise auf §66 Abs2 AVG stützen konnte.

Entscheidungstexte

- B 1734/06
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 05.03.2009 B 1734/06

Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Verwaltungsverfahren, Berufung, Bescheidbegründung, Verhandlung mündliche, Bindung (der Verwaltungsbehörden an Bescheide)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:B1734.2006

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at